

**Zweckvereinbarung gemäß § 3 GKG-LSA
zwischen dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau
über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem VNObst-ZustG und dem
VNFI-ZustG**

Zwischen dem Landkreis Wittenberg,
vertreten durch den Landrat Jürgen Dannenberg, nachfolgend benannt als Landkreis
Wittenberg

und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau,
vertreten durch den Oberbürgermeister Klemens Koschig, nachfolgend benannt als
Stadt Dessau-Roßlau

wird gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)
vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) Folgendes vereinbart:

Wahrnehmung von Aufgaben

§ 1

Der Landkreis Wittenberg nimmt für die Stadt Dessau-Roßlau die Aufgaben gemäß §
1 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug der
Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (VNObst-
ZustG) vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 521) wahr.

§ 2

Der Landkreis Wittenberg nimmt für die Stadt Dessau-Roßlau die Aufgaben gemäß §
1 Absatz 1, § 2 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den
Vollzug der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier (VNFI-ZustG)
vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 521) wahr.

§ 3

Die Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreis Wittenberg leisten bei Bedarf
gegenseitig Amtshilfe auf dem Gebiet der Futtermittelüberwachung, insbesondere
hinsichtlich nicht aufschiebbarer amtlicher Entnahmen von Futtermittelproben.

§ 4

Der mit dem Vollzug der Aufgaben nach §§ 1 und 2 beauftragte Mitarbeiter des
Landkreises Wittenberg wird von der Stadt Dessau-Roßlau zum
Verwaltungsvollzugsbeamten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über
Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) vom 7. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 124)
bestellt.

§ 5

Berichtspflichten im Rahmen der Aufgaben nach §§ 1 und 2 werden durch den
Landkreis Wittenberg wahrgenommen.

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 6

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sowie der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier nimmt für die Stadt Dessau-Roßlau die zentrale Bußgeldstelle der Stadt Dessau-Roßlau beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung wahr. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden der Stadt Dessau-Roßlau vom Landkreis Wittenberg unverzüglich mitgeteilt.

§ 7

Der mit dem Vollzug der Aufgaben nach §§ 1 und 2 beauftragte Mitarbeiter des Landkreises Wittenberg wird von der Stadt Dessau-Roßlau ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und Verwangelder zu erheben. Die Verwangelder sind Einnahmen der Stadt Dessau-Roßlau. Sie sind beim Amt für Stadtfinanzen der Stadt Dessau-Roßlau abzurechnen.

Kostenregelung und Abrechnung

§ 8

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 1, 2 und 5 erstattet die Stadt Dessau-Roßlau dem Landkreis Wittenberg Personalkosten in Höhe von 0,3 VBE Stellenanteilen gemäß der Stelleneinstufung durch den Landkreis Wittenberg.
- (2) Weiterhin erstattet die Stadt Dessau-Roßlau dem Landkreis Wittenberg 30 % der entstandenen Kosten für Sachausstattung, Aus- und Fortbildung, Verbrauchsmittel, Fahrtkosten, Softwarekosten und sonstige Auslagen im Rahmen der vereinbarten Aufgabenwahrnehmung.
- (3) Die anteiligen Personalkosten werden dem Landkreis Wittenberg von der Stadt Dessau-Roßlau monatlich erstattet. Die anteiligen Sachkosten werden dem Landkreis Wittenberg von der Stadt Dessau-Roßlau jährlich erstattet. Die dem Landkreis Wittenberg entstandenen Kosten sind der Stadt Dessau-Roßlau in einer jährlichen Abrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres nachzuweisen. Die Erstattung der Sachkosten durch die Stadt Dessau-Roßlau erfolgt unverzüglich nach Vorlage der Abrechnung.
- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 werden die anfallenden Kosten gegenseitig erstattet. Die Höhe der Kosten wird in Anlehnung an das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung ermittelt.

Geltungsdauer

§ 9

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Sie tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, soweit nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende der Vereinbarungszeit der Vereinbarung gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schlussbestimmungen

§ 10

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
- (2) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr vereinbaren die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau.

Wittenberg, den ...

Dessau-Roßlau, den

Jürgen Dannenberg
Landrat

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Stand: 22.02.2011